



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 31.03.2022

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Schulbetrieb ab dem 4. April 2022 und schulische Abschlussprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des 2. April 2022 werden sowohl die Corona-Verordnung der Landesregierung als auch die Corona-Verordnung Schule, die am 1. April 2022 notverkündet werden, angepasst. Aufgrund der nach wie vor angespannten Infektionslage ist es dennoch wichtig, weiterhin umsichtig vorzugehen.

Für den **Schulbetrieb ab dem 4. April 2022** wird Folgendes gelten:

Maskenpflicht entfällt

Auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen gibt es keine Maskenpflicht mehr. Die Maske ist neben dem Impfen der wirksamste Schutz. Deswegen ist es selbstverständlich möglich, die Maske freiwillig zu nutzen, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen.

Testpflicht gilt bis zu den Osterferien unverändert fort

Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zweimal pro Woche und die Beschäftigten an jedem Präsenztage zu testen. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind quarantänebefreite Personen, denen zwei freiwillige Tests pro Woche angeboten werden.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Hygienevorgaben, Lüften und Abstand

Es wird empfohlen, die bisherigen Hygieneregeln und die Vorgaben zum regelmäßigen Lüften weiterhin konsequent zu beachten. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die bisherigen besonderen Hygienevorgaben für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sind nicht mehr verpflichtend.

Umgang mit Coronainfektionen in der Klasse oder Lerngruppe

Bei einem Infektionsfall in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, gelten keine Kontaktbeschränkungen mehr. Sowohl die fünftägige „Kohortenpflicht“ als auch die Kontaktbeschränkungen im Sport- und Musikunterricht entfallen.

Zutritts- und Teilnahmeverbote

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist künftig auf Personen begrenzt, die der Testpflicht nicht nachkommen. Selbstverständlich haben auch absonderungspflichtige Personen weiterhin keinen Zutritt zur Schule. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie den Absonderungsort in der Regel nicht verlassen dürfen.

Befreiung vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler, die durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf rechnen müssen, können auch weiterhin auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Bereits bewilligte Befreiungen von der Präsenzpflicht bleiben gültig und müssen nicht widerrufen werden.

Lehrkräfte mit Attest und Einsatz schwangerer Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen im Präsenzunterricht

Die Regelungen zur Befreiung von vulnerablen Lehrkräften vom Präsenzunterricht sowie zum Einsatz schwangerer Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen sind von den Änderungen der Coronaregelungen nicht tangiert. Die hierzu bereits kommunizierten Vorgaben gelten dementsprechend weiterhin.

Veranstaltungen

Die Corona-Verordnung sieht ab dem 3. April 2022 bei Veranstaltungen keine Einschränkungen mehr vor. Dementsprechend ist bei Schulveranstaltungen nur noch zu beachten, dass in der Schule bzw. auf dem Schulgelände ein Zutrittsverbot für nicht quarantänebefreite Personen gilt, die keinen negativen Testnachweis vorlegen.

Unterrichtsorganisation

Die Möglichkeit, flexibel auf Fernunterricht und Hybridunterricht umzustellen, wenn der Präsenzunterricht aus schulorganisatorischen Gründen nicht sichergestellt werden kann, kann nicht mehr in der Corona-Verordnung Schule geregelt werden, weil durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes die erforderliche Ermächtigung für eine solche Regelung entfallen ist.

Mit Blick auf die nach wie vor hohen Personalausfälle an den Schulen bitte ich Sie darum, bis zu den Osterferien dennoch wie bisher zu verfahren und weiterhin die Zustimmung der Schulaufsicht zu einer solchen Maßnahme einzuholen sowie ggf. eine Notbetreuung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler einzurichten.

Hinsichtlich der **Abschlussprüfungen und der Prüfungsvorbereitung** ist Folgendes zu beachten:

Prüfungsräume

Vorbehaltlich der Entwicklungen in den nächsten Wochen, können die diesjährigen Abschlussprüfungen nach Ostern ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Das bedeutet, dass auch die räumliche Trennung von immunisierten bzw. getesteten und ungetesteten Schülerinnen und Schülern nicht mehr erforderlich sein wird.

Die weiteren Informationen zum Thema „Prüfungen“, die mit Schreiben vom 28.03.2022 übermittelt wurden, sind weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann